

# Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

---

## Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.

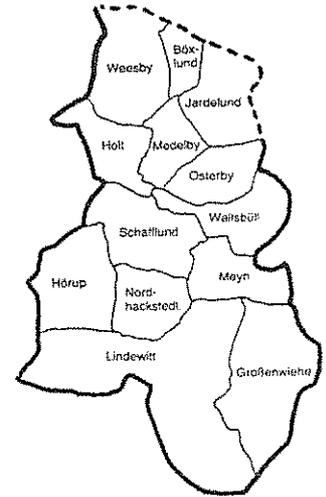
---

Nr. 24

Schafflund, 24.12.2014

44. Jahrgang

---



- Seite 425 Zum Jahresausklang
- Seite 426 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Holt über die Erhebung der Hundesteuer
- Seite 427 Satzung der Gemeinde Meyn über die Ausübung des besonderen Vorkaufsrechtes nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch
- Bekanntmachungen:**
- Seite 429 Amt Schafflund, Die Amtsvorsteherin, Bau- und Serviceabteilung  
24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großenwiehe
- Seite 432 Amt Schafflund, Die Amtsvorsteherin, Bau- und Serviceabteilung  
Bebauungsplan Nr. 19 der Gemeinde Großenwiehe
- Seite 435 Amt Schafflund, Die Amtsvorsteherin, Bau- und Serviceabteilung  
14. Änderung des Flächennutzungsplanes Sonderbaufläche Satelliten-Blockheizkraftwerk (BHKW) der Gemeinde Lindewitt
- Seite 437 Amt Schafflund, Die Amtsvorsteherin, Bau- und Serviceabteilung  
Bebauungsplan Nr. 12 Sondergebiet Satelliten-Blockheizkraftwerk (BHKW) der Gemeinde Lindewitt
- Seite 439 Amt Schafflund, Die Amtsvorsteherin, Bau- und Serviceabteilung  
Bebauungsplan Nr. 3 „Sondergebiet Biogasanlage II“ der Gemeinde Osterby
- Seite 441 Amt Schafflund, Die Amtsvorsteherin, Bau- und Serviceabteilung  
Bebauungsplan Nr. 2 „Am Teich“ der Gemeinde Weesby
- Seite 442 Amt Schafflund, Die Amtsvorsteherin, Bau- und Serviceabteilung  
Anordnung des Abbrennverbots für Feuerwerkskörper
- Seite 444 Amt Schafflund, Die Amtsvorsteherin, Zentrale Dienste  
Termine 2015 für das Mitteilungsblatt
- Hinweise:**
- Seite 445 Rentensprechstunden in Schafflund und Handewitt 2015

---

Das Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint jeweils am 2. und 4. Freitag im Monat, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, wird auf das Erscheinen und den Inhalt im amtlichen Teil des „Flensburger Tageblattes“ und „Flensborg Avis“ hingewiesen.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: vierteljährlich 4,00 € einschl. Porto. Porto, zahlbar im Voraus oder kostenlos als Newsletter unter [www.amt-schafflund.de/bürgerservice/mitteilungsblatt](http://www.amt-schafflund.de/bürgerservice/mitteilungsblatt)

Einzelbezug: durch Abholung beim Amt zum Preis von 1,00 € pro Ausgabe.

## Zum Jahresausklang

Liebe Leserinnen und Leser,  
zum Jahresausklang 2013 beschäftigte uns schon die Frage, wieviel Geld wir zukünftig aus dem kommunalen Finanzausgleich (FAG) als ländlicher Raum erhalten. Der Landtag hat diese Frage am 13.11.2014 mit der Reform des kommunalen Finanzausgleichs beantwortet. Mit dieser Reform werden die Finanzzuweisungen – Schlüsselzuweisungen – auf eine neue Berechnungsgrundlage zwischen dem Geflecht der Gemeindeaufgaben, der Kreisaufgaben und den übergemeindlichen Aufgaben neu verteilt. „Gewinner“ sind vorrangig die kreisfreien Städte, knapp die Hälfte der Gemeinden in Schleswig-Holstein erhält zukünftig weniger Geld. Die FAG-Reform führt u.a. auch beim Kreis Schleswig-Flensburg zu finanziellen Einbußen. Die mögliche Konsequenz einer zukünftigen Erhöhung der Kreisumlage steht im Raum. Einige Kreise haben angekündigt, gegen die FAG-Novellierung zu klagen. Es bleibt also bei diesem Thema spannend und allzu oft gilt der Grundsatz *„Nach der Reform ist vor der Reform.“*

Auch in 2014 war das Dauerthema Zustand der Verkehrswege allgegenwärtig. Nach einem Bericht der Landesregierung befinden sich 53,8 % der Landesstraßen jenseits der *„Warnschwelle“*, sogar 31,6 % des Netzes in einem derart schlechten Zustand, dass bauliche oder verkehrsbeschränkende Maßnahmen geprüft werden müssen. Dies betrifft schon seit geraumer Zeit auch die Landesstraße 1. Eine zeitnahe Sanierungsnotwendigkeit wird durch das Land aufgrund der fehlenden Priorität nach wie vor nicht gesehen. Auch ein Großteil der Kreisstraßen weist erhebliche Sanierungsnotwendigkeiten auf, aber auch unser gemeindliches Wegenetz unterliegt steigenden Belastungen.

Das Thema – Neuorganisation der Brandschutzaufgabe – stand im laufenden Jahr auf der Arbeitsagenda. Man einigte sich auf einen Kompromissvorschlag. Das Amt Schafflund bleibt Teilaufgabenträger für den Bereich der Ersatzbeschaffungen für Fahrzeuge und überörtliches Gerät.

Auch im Jahr 2014 wurde in Infrastruktur investiert. Als Beispiele seien hier die energetischen Sanierungen im Kindergarten Schafflund und der Amtsverwaltung genannt. Zudem wurden 30 zusätzliche Kindergartenplätze amtsweit geschaffen. Für die Gesamtliegenschaft der Schule Lindewitt wurde ein Umstrukturierungsprozess in räumlicher und nutzungsbezogener Hinsicht eingeleitet.

In Sachen Windkraft wurde *„das große Rad gedreht“*. Einwohner des Kirchspiels Medelby investierten 25,4 Mio. Euro in einen Bürgerwindpark mit eigenem Umspannwerk. Die E.ON stellte die 110 KV-Leitung Jardelund/Weesby fertig.

Globale Ereignisse machen auch vor unserer Region nicht halt, wie die Aufgabe der Unterbringung und Integration einer wachsenden Anzahl von Asylbewerbern und Bürgerkriegsflüchtlingen zeigt. Die intensive Hilfe und das Engagement eines ehrenamtlichen Netzwerkes in diesem Bereich sind inzwischen unverzichtbar geworden. Und hier schließt sich der Kreis. Wir möchten zum Abschluss des Jahres 2014 allen ehrenamtlich Tätigen in den Vereinen und Verbänden für ihr Engagement und ihren Einsatz danken. Wir wünschen allen ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes, friedliches Jahr 2015.

Ihr Amt Schafflund



Gudrun Carstensen  
(Amtsvorsteherin)



Jörg Hauenstein  
(Leitender Verwaltungsbeamter)

<b>1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Holt über die Erhebung der Hundesteuer</b>
--

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der aktuell gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 3, 5 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der aktuell gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11.12.2014 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Holt über die Erhebung der Hundesteuer erlassen:

**I.**

**§ 3 „Steuersatz“ Absatz 1** erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

für den 1. Hund	<b>120,00 €</b>
für den 2. Hund	<b>150,00 €</b>
für jeden weiteren Hund	<b>190,00 €</b>

**II.**

**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Holt, 16.12.2014

Gez. Gunter Hansen

LS

(Gunter Hansen)  
-Bürgermeister-

**Satzung**  
**der Gemeinde Meyn über die Ausübung des besonderen Vorkaufsrechtes nach**  
**§ 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch**

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl I Seite 2414) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Seite 57) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 04.11.2014 folgende Satzung über das besondere Vorkaufsrecht erlassen:

**§ 1**

1. Die Gemeinde Meyn plant, auf den Flächen westlich der Straße „*Am Mühlenteich*“, östlich des Spielplatzes, südlich des Meyner Mühlenstroms und nördlich der „*Schafflunder Straße*“ (K 79) die örtliche Wohnbauentwicklung fortzusetzen. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Gemeinde für diese Flächen ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.
2. Das vorstehend benannte besondere Vorkaufsrecht gilt für folgende Flächen: Flurstücke 45/1 und 44/9 der Flur 1 der Gemarkung Meyn. Der räumliche Geltungsbereich dieses Vorkaufsrechtes ist im anliegenden Lageplan durch Umrandung kenntlich gemacht.

**§ 2**

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Meyn, den 04.11.2014

gez.

..... (Siegel)  
Bernd Henkel  
(Bürgermeister)

**Begründung des besonderen Vorkaufsrechtes nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch**

Die Gemeinde Meyn sieht zukünftig auf den Flächen (s. § 1 der Satzung) eine sinnvolle spätere bauliche Entwicklung.

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sollte daher für die Flurstücke 45/1 und 44/9 der Flur 1 der Gemarkung Meyn durch Erlass einer Satzung die Möglichkeit des besonderen gemeindlichen Vorkaufsrechtes geschaffen werden.

Meyn, den 04.11.2014

gez.

.....  
Bernd Henkel  
(Bürgermeister)



Amt Schafflund  
Der Amtsvorsteher  
- Bau- und Serviceabteilung -

## BEKANNTMACHUNG

Der von der Gemeindevertretung Großenwiehe in der Sitzung am 11. Dezember 2014 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der

### 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großenwiehe

für das Gebiet nördlich 'Dorfgraben', östlich 'Kirchenstieg' und südlich 'Grabenacker', und die Begründung dazu liegen vom

**05. Januar 2015 bis einschließlich 05. Februar 2015**

in der Amtsverwaltung des Amtes Schafflund in Schafflund, Tannenweg 1, Zimmer 20, während folgender Zeiten: montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und montags von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr, öffentlich aus.

Folgende umweltrelevante Informationen sind in Form von Fachplänen und Gutachten verfügbar bzw. lassen sich aus Stellungnahmen entnehmen:

Boden und Relief (1); Wasser (2); Klima, Luft (3); Arten Flora/Fauna, biologische Vielfalt, Arten und Lebensgemeinschaften (4), Landschaftsbild (5); Mensch, menschliche Gesundheit (6); Kultur- und sonstige Sachgüter (7); Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern (8).

#### Vorliegende Fachpläne und Gutachten:

- Landschaftsplan (1998);
- Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung zu 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8;
- Immissionsprognose zur Bestimmung der Geruchssituation (2013) zu 6;
- Schalltechnische Prognose (2014) zu 6.

Im Landschaftsplan der Gemeinde Großenwiehe sind grundlegende Umweltinformationen enthalten. Das überplante Gebiet ist als Ackerfläche dargestellt.

Im Umweltbericht als gesondertem Teil der Begründung sind fachbezogene Umweltinformationen, insbesondere zum Grundwasser-Flurabstand und zu Landschafts- und Habitatstrukturen für Tiere, verfügbar. Im Ergebnis liegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht vor.

In der Immissionsprognose wurde die Immissionssituation für das Plangebiet aufgrund der ortsansässigen landwirtschaftlichen Betriebe sowie des Satelliten-Blockheizkraftwerks der Biogasanlage (Wanderuper Straße) geprüft. Die Ergebnisse zeigen die Einhaltung der Immissionswerte nach der Geruchsimmisions-Richtlinie (GIRL).

In der Schalltechnischen Prognose wurden die Lärmimmissionen aus dem Betrieb eines Pferdehofes und eines Milchvieh-/Futterbaubetriebes in Bezug auf das Plangebiet betrachtet. Die Ergebnisse hinsichtlich des Pferdehofes führten dazu, dass es im Norden des Plangebietes zu Überschreitungen kommen kann, auf die planerisch zu reagieren ist. Hinsichtlich des Milchvieh-/Futterbaubetriebes sind keine Überschreitungen zu erwarten.

Vorliegende Stellungnahmen:

- Kreis Schleswig-Flensburg (24.11.2014) zu 1 und 2;
- Archäologisches Landesamt (29.10.2014) zu 7;
- Wasserverband Nord (29.10.2014) zu 2;
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein Schleswig-Holstein (06.11.2014) zu 6;
- Wasser- und Bodenverband Linn-Au (25.11.2014) zu 2;
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein (18.11.2014) zu 6.

Bei den Stellungnahmen handelt es sich um Stellungnahmen beteiligter Fachbehörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange mit nur teilweise tiefergehenden Umweltinformationen, jedoch jeweils fachbezogen.

Die aufgeführten Fachpläne, Gutachten und Stellungnahmen liegen zur Einsichtnahme mit aus.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltrelevanten Informationen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde Großenwiehe den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

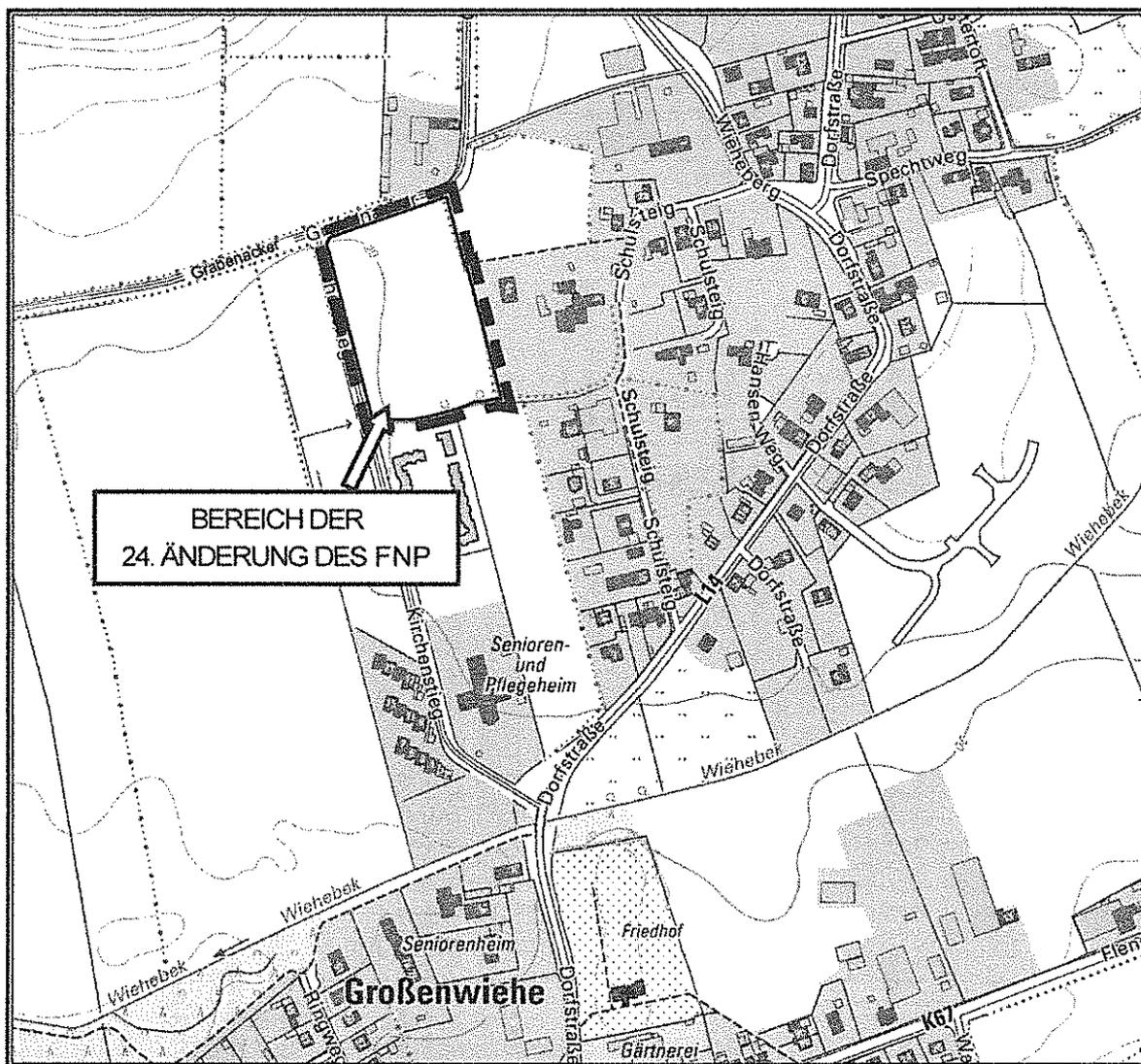
Der räumliche Geltungsbereich der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großenwiehe ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Schafflund, den 24. Dezember 2014

Im Auftrag



Sönnichsen



Amt Schafflund  
Der Amtsvorsteher  
- Bau- und Serviceabteilung -

## BEKANNTMACHUNG

Der von der Gemeindevertretung Großenwiehe in der Sitzung am 11. Dezember 2014 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des

### Bebauungsplanes Nr. 19 der Gemeinde Großenwiehe

für das Gebiet nördlich 'Dorfgraben', östlich 'Kirchenstieg' und südlich 'Grabenacker', und die Begründung dazu liegen vom

**05. Januar 2015 bis einschließlich 05. Februar 2015**

in der Amtsverwaltung des Amtes Schafflund in Schafflund, Tannenweg 1, Zimmer 20, während folgender Zeiten: montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und montags von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr, öffentlich aus.

Folgende umweltrelevante Informationen sind in Form von Fachplänen und Gutachten verfügbar bzw. lassen sich aus Stellungnahmen entnehmen:

Boden und Relief (1); Wasser (2); Klima, Luft (3); Arten Flora/Fauna, biologische Vielfalt, Arten und Lebensgemeinschaften (4), Landschaftsbild (5); Mensch, menschliche Gesundheit (6); Kultur- und sonstige Sachgüter (7); Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern (8).

#### Vorliegende Fachpläne und Gutachten:

- Landschaftsplan (1998);
- Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung zu 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8;
- Immissionsprognose zur Bestimmung der Geruchssituation (2013) zu 6;
- Schalltechnische Prognose (2014) zu 6.

Im Landschaftsplan der Gemeinde Großenwiehe sind grundlegende Umweltinformationen enthalten. Das überplante Gebiet ist als Ackerfläche dargestellt.

Im Umweltbericht als gesondertem Teil der Begründung sind fachbezogene Umweltinformationen, insbesondere zum Grundwasser-Flurabstand, zur Eingriffs-/Ausgleichsermittlung und zu Landschafts- und Habitatstrukturen für Tiere verfügbar. Im Ergebnis liegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht vor. Der naturschutzfachliche Ausgleich wird extern erbracht.

In der Immissionsprognose wurde die Immissionssituation für das Plangebiet aufgrund der ortsansässigen landwirtschaftlichen Betriebe sowie des Satelliten-Blockheizkraftwerks der Biogasanlage (Wanderuper Straße) geprüft. Die Ergebnisse zeigen die Einhaltung der Immissionswerte nach der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL).

In der Schalltechnischen Prognose wurden die Lärmimmissionen aus dem Betrieb eines Pferdehofes und eines Milchvieh-/Futterbaubetriebes in Bezug auf das Plangebiet betrachtet. Die Ergebnisse hinsichtlich des Pferdehofes führten dazu, dass es im Norden des Plangebietes zu Überschreitungen kommen kann, auf die planerisch zu reagieren ist. Hinsichtlich des Milchvieh-/Futterbaubetriebes sind keine Überschreitungen zu erwarten.

Vorliegende Stellungnahmen:

- Kreis Schleswig-Flensburg (24.11.2014) zu 1 und 2;
- Archäologisches Landesamt (29.10.2014) zu 7;
- Wasserverband Nord (29.10.2014) zu 2;
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein Schleswig-Holstein (06.11.2014) zu 6;
- Wasser- und Bodenverband Linn-Au (25.11.2014) zu 2;
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein (18.11.2014) zu 6.

Bei den Stellungnahmen handelt es sich um Stellungnahmen beteiligter Fachbehörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange mit nur teilweise tiefergehenden Umweltinformationen, jedoch jeweils fachbezogen.

Die aufgeführten Fachpläne, Gutachten und Stellungnahmen liegen zur Einsichtnahme mit aus.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierte die Planunterlagen und umweltrelevanten Informationen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 19 unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde Großenwiehe den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

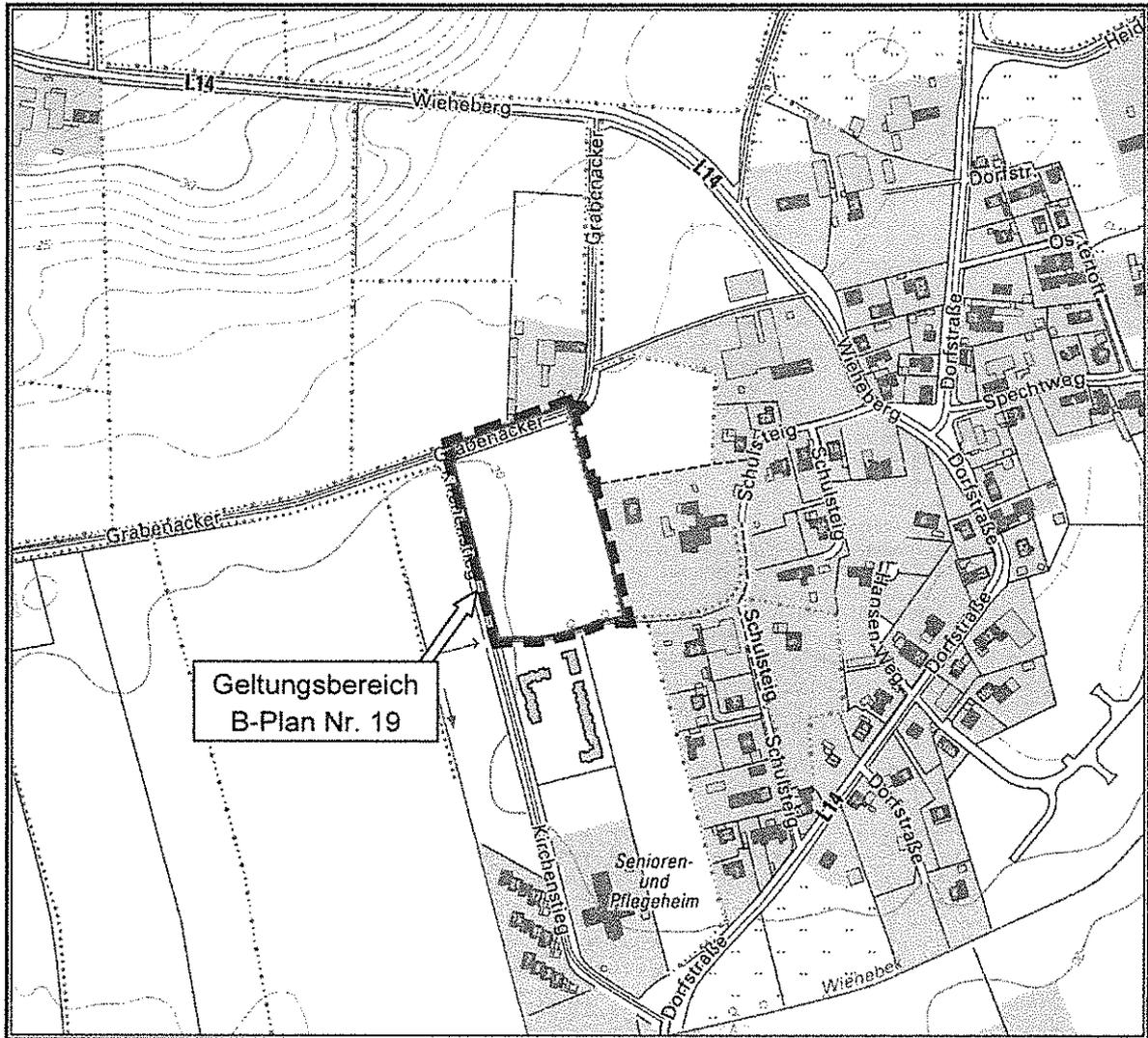
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 19 der Gemeinde Großenwiehe ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Schafflund, den 24. Dezember 2014

Im Auftrag



Sönnichsen



**AMT SCHAFFLUND**  
Die Amtsvorsteherin

**BEKANNTMACHUNG**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lindewitt hat in ihrer Sitzung am 10.12.2014 den Entwurf der

**14. Änderung des Flächennutzungsplanes Sonderbaufläche Satelliten-  
Blockheizkraftwerk (BHKW)  
der Gemeinde Lindewitt**

für das Gebiet östlich der Kartoffelscheune und südlich der Neuen Straße (Kreisstraße 69) gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lindewitt lädt hiermit zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch am

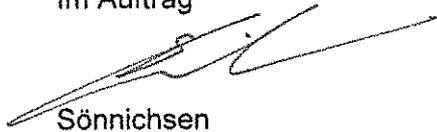
**05.01.2015 um 18.00 Uhr**

in der Amtsverwaltung des Amt Schafflund in Schafflund, Tannenweg 1, Sitzungssaal, ein.

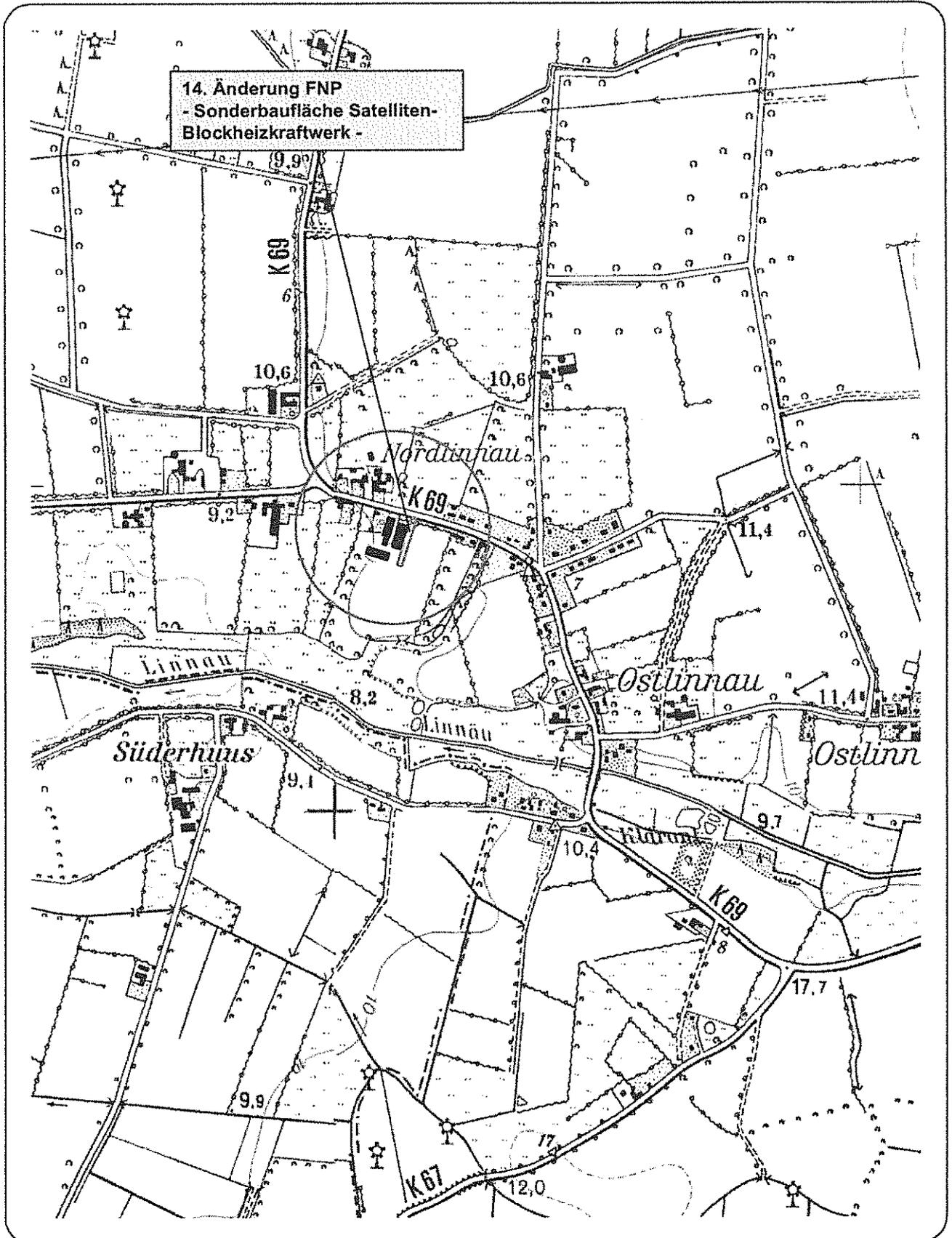
Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wird die Öffentlichkeit über die Planung unterrichtet. Ihr wird Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben.

Schafflund, den 24.12.2014

Im Auftrag



Sönnichsen



## Bekanntmachung der Gemeinde Lindewitt

14. Änderung Flächennutzungsplan  
- Sonderbaufläche Satelliten-Blockheizkraftwerk -

Plangeltungsbereich



**AMT SCHAFFLUND**  
**Die Amtsvorsteherin**

**BEKANNTMACHUNG**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lindewitt hat in ihrer Sitzung am 10.12.2014 den Entwurf des

**Bebauungsplans Nr.12 Sondergebiet Satelliten-Blockheizkraftwerk (BHKW)  
der Gemeinde Lindewitt**

für das Gebiet im Ortsteil Linnau östlich der Kartoffelscheune und südlich der Neuen Straße (K 69) gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 12 ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lindewitt lädt hiermit zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch am

**05.01.2015 um 18.00 Uhr**

in der Amtsverwaltung des Amt Schafflund in Schafflund, Tannenweg 1, Sitzungssaal, ein.

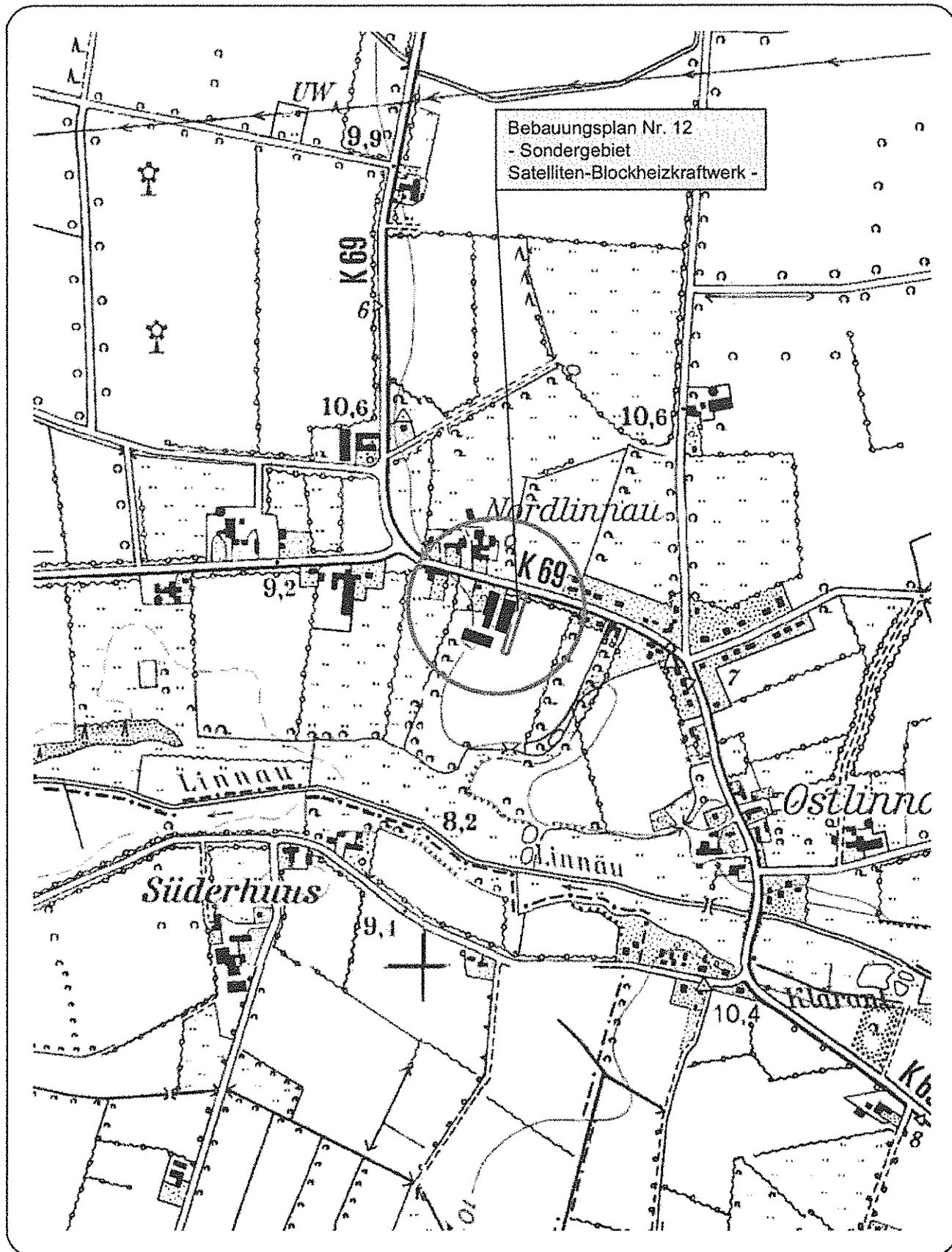
Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wird die Öffentlichkeit über die Planung unterrichtet. Ihr wird Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben.

Schafflund, den 24.12.2014

Im Auftrag



Sönnichsen



## Bekanntmachung der Gemeinde Lindewitt

Bebauungsplan Nr. 12

- Sondergebiet Satelliten-Blockheizkraftwerk -

Plangeltungsbereich



**AMT SCHAFFLUND**  
**Die Amtsvorsteherin**

**BEKANNTMACHUNG**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Osterby hat in ihrer Sitzung am 04.12.2014 den Vorentwurf des

**Bebauungsplanes Nr.3 „Sondergebiet Biogasanlage II“  
der Gemeinde Osterby**

für das Gebiet für das Gebiet westlich Mühlenweg und nördlich Bromayweg gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Osterby lädt hiermit zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch am

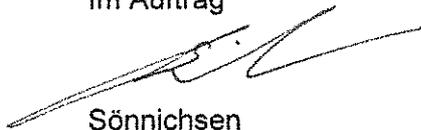
**05.01.2015 um 17.30 Uhr**

in der Amtsverwaltung des Amt Schafflund in Schafflund, Tannenweg 1, Sitzungssaal, ein.

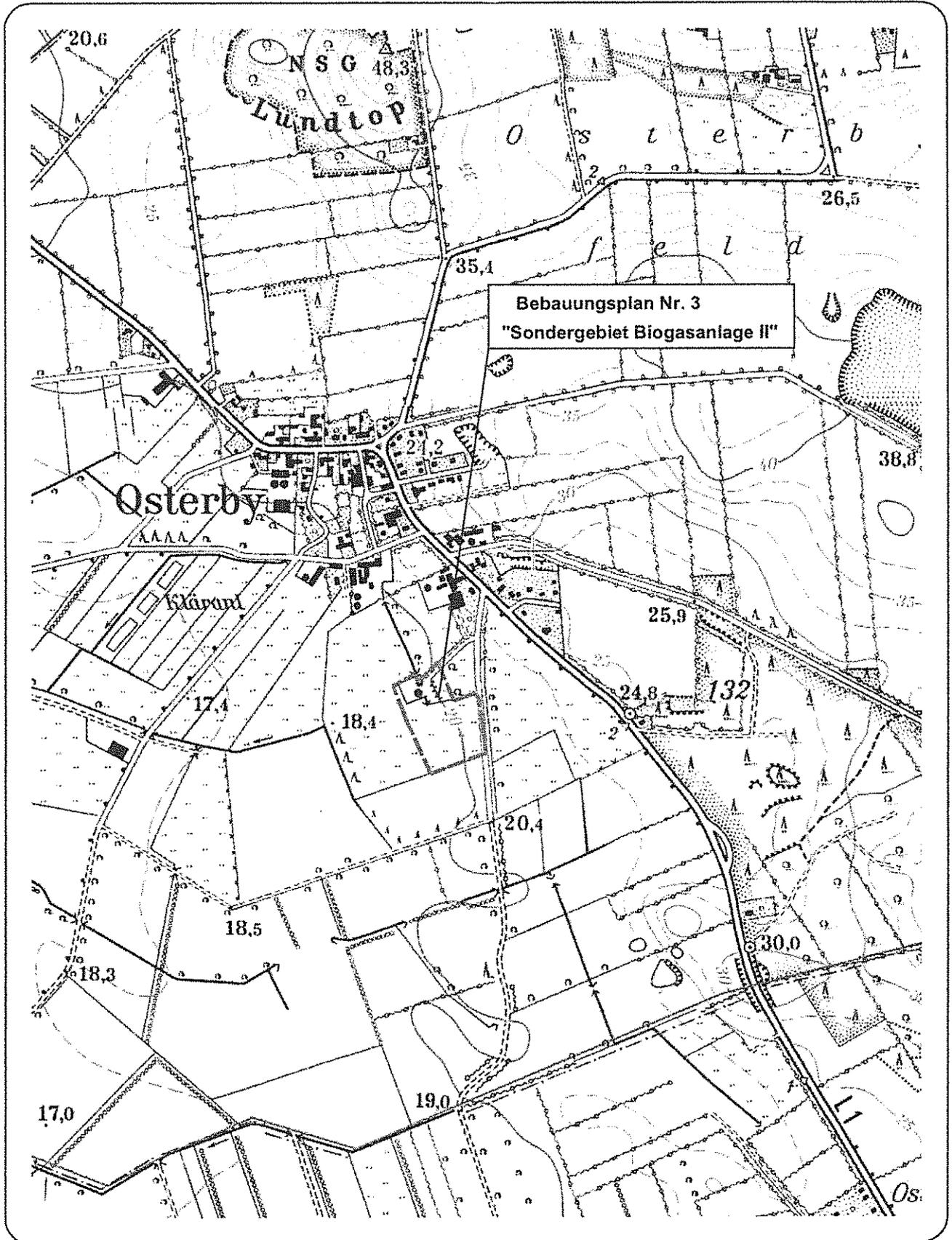
Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wird die Öffentlichkeit über die Planung unterrichtet. Ihr wird Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben.

Schafflund, den 24.12.2014

Im Auftrag



Sönnichsen



**Bekanntmachung der Gemeinde Osterby**

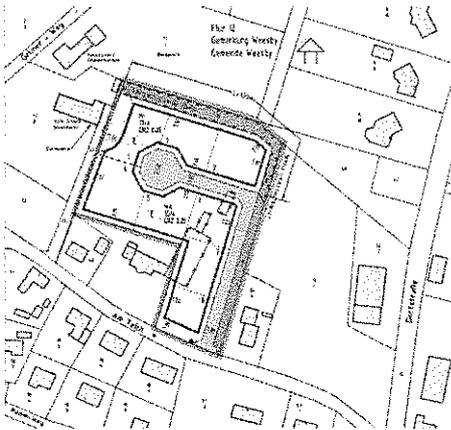
**Bebauungsplan Nr. 3 "Sondergebiet Biogasanlage II"**

Plangeltungsbereich



# Bekanntmachung

## Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 2 für das Gebiet nördlich der Straße am Teich, südlich des Bolzplatzes, nördlich der Ortslage der Gemeinde Weesby nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)



Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Weesby in der Sitzung vom 09.12.2014 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 – und die Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen für das o.g. Gebiet liegen in der Zeit vom

**05.01.2015 – 05.02.2015**

in der Amtsverwaltung des Amtes Schafflund, Tannenweg 1, Zimmer 20, in 24980 Schafflund während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag Nachmittag 14.00-18.30 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

Der Bebauungsplan wird im „vereinfachten Verfahren“ (§13 BauGB) durchgeführt, daher ist die Erstellung eines Umweltberichtes nicht notwendig. Es wurde eine biotop- und artenschutzrechtliche Bewertung vorgenommen; diese liegt mit aus.

In der biotop- und artenschutzrechtlichen Stellungnahme zum Bauleitplan sind umweltrelevante Informationen zu folgenden Themenfeldern verfügbar:

- Schutzgut Biotoptypen, Vegetation hinsichtlich der naturschutzfachlichen Qualitäten des überplanten Grünlands, eines erhaltenen Baumes und des Eingriffs in einen geschützten Knick
- Schutzgut Tiere hinsichtlich des potenziellen Vorkommens von Fledermäusen und Brutvögeln

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift abgeben. Es ist zu berücksichtigen, dass nicht fristgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 2. Halbsatz des Baugesetzbuches, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag gemäß § 47 VwGO unzulässig.

Schafflund, 24.12.2014

Amt Schafflund  
Die Amtsvorsteherin  
Bau- und Serviceabteilung  
Im Auftrag

Sönnichsen

### Allgemeinverfügung

#### Anordnung des Abbrennverbots für Feuerwerkskörper

Das Jahr 2014 neigt sich dem Ende zu. Für viele von uns ist es selbstverständlich, das alte Jahr mit einem kleinen Feuerwerk zu verabschieden und das neue Jahr zu begrüßen. Aber denken Sie dabei bitte an folgende Bestimmungen und allgemeine Regeln:

- In unmittelbarer Nähe von Kirchen und Altersheimen (auch Altenwohnanlagen) dürfen Feuerwerkskörper nicht abgebrannt werden.
- Zu brandempfindlichen Gebäuden und Anlagen ist ein ausreichender Abstand (200 m) einzuhalten.
- Kinder und Jugendliche dürfen nicht mit Feuerwerkskörpern hantieren.
- Abfälle wirft man nicht einfach auf die Straße oder läßt sie dort liegen!

Obwohl dies jeder weiß, kommt es Jahr für Jahr wieder zu unnötigen Unfällen und Sachschäden, die einfach aus Nachlässigkeit entstehen können. Daher ist folgende Anordnung meinerseits notwendig:

Aufgrund des § 24 Abs. 2 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1991 (BGBl. I S. 169) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Ziffer 2 der Landesverordnung zur Ausführung des Sprengstoffrechts vom 13.07.1978 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 211) wird das

### V e r b o t

angeordnet,

am 31. Dezember 2014 und am 01. Januar 2015

in der Nähe von reetgedeckten Gebäuden pyrotechnische Gegenstände der Klasse 2 (Kleinf Feuerwerke, z. B. Raketen, Schwärmer, Feuertöpfe, Knallkörper usw.) abzubrennen. Beim Abbrennen von Leitstab-Raketen ist ein **Abstand** von **200 m** und von anderen Kleinf Feuerwerk-Gegenständen von **50 m** zu reetgedeckten Gebäuden einzuhalten.

An den übrigen Tagen des Jahres besteht das Verbot bereits aufgrund des § 23 Abs.1 der 1. SprengV.

Gemäß § 46 Ziffer 9 der 1. SprengV handelt ordnungswidrig im Sinne des § 41 Abs.1 Nr. 16 des Sprengstoffgesetzes, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dieser Anordnung pyrotechnische Gegenstände abbrennt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

Beherrigen Sie bitte die Schutzvorschriften. Sie dienen nicht dazu, uns den Spaß zu verderben, sondern uns vor den Gefahren, die von diesen Feuerwerkskörpern ausgehen, zu schützen. Die Feuerwehrleute, Ärzte, Krankenschwestern, Helfer im Rettungsdienst und Ihre Nachbarn werden es Ihnen danken. In diesem Sinne wünsche ich Ihnen ein gutes und gesundes neues Jahr 2015!

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I Seite 686) in der zurzeit geltenden Fassung ordne ich im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung an. Die sofortige Vollziehung ist im öffentlichen Interesse geboten, um die Menschen (Allgemeinheit) vor möglichen materiellen oder gesundheitlichen Schäden zu bewahren.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsvorsteherin des Amtes Schafflund, Bau- und Serviceabteilung, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, einzulegen. Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig beim Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg, Flensburger Str. 7, 24837 Schleswig, eingelegt wird.

Da der Sofortvollzug angeordnet wurde, hat ein eventl. eingelegter Widerspruch keine aufschiebende Wirkung.

Ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches kann beim schleswig-holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, schriftlich oder zur Niederschrift gestellt werden.

Im Auftrag



(Sönksen)

Ämt Schafflund  
Die Ämtsvorsteherin  
- Zentrale Dienste -

Schafflund, den 12.12.2014

## Termine für das Mitteilungsblatt im Jahre 2015

Redaktionsschluss jeweils um 12:00 Uhr	Erscheinungstag des Mitteilungsblattes
Dienstag, 06.01.2015 Dienstag, 20.01.2015	Freitag, 09.01.2015 Freitag, 23.01.2015
Dienstag, 10.02.2015 Dienstag, 24.02.2015	Freitag, 13.02.2015 Freitag, 27.02.2015
Dienstag, 10.03.2015 Dienstag, 24.03.2015	Freitag, 13.03.2015 Freitag, 27.03.2015
Dienstag, 07.04.2015 Dienstag, 21.04.2015	Freitag, 10.04.2015 Freitag, 24.04.2015
Dienstag, 05.05.2015 Dienstag, 19.05.2015	Freitag, 08.05.2015 Freitag, 22.05.2015
Dienstag, 09.06.2015 Dienstag, 23.06.2015	Freitag, 12.06.2015 Freitag, 26.06.2015
Dienstag, 07.07.2015 Dienstag, 21.07.2015	Freitag, 10.07.2015 Freitag, 24.07.2015
Dienstag, 11.08.2015 Dienstag, 25.08.2015	Freitag, 14.08.2015 Freitag, 28.08.2015
Dienstag, 08.09.2015 Dienstag, 22.09.2015	Freitag, 11.09.2015 Freitag, 25.09.2015
Dienstag, 06.10.2015 Dienstag, 20.10.2015	Freitag, 09.10.2015 Freitag, 23.10.2015
Dienstag, 10.11.2015 Dienstag, 24.11.2015	Freitag, 13.11.2015 Freitag, 27.11.2015
Dienstag, 08.12.2015 ► <b>Donnerstag, 17.12.2015</b>	Freitag, 11.12.2015 ► <b>Donnerstag, 24.12.2015</b>

*Bitte beachten Sie besonders die markierten Erscheinungstage bzw. die markierten Tage des Redaktionsschlusses, hier muss eine Verschiebung des gewohnten Rhythmus erfolgen.*

Im Auftrage



Verteiler:

Bgm.-Fächer  
LVB  
R. Fleddermann  
H. Sönnichsen  
B. Weigelt  
A. Wöhl  
Vorzimmer  
Drucker  
Mitteilungsblatt

## Rentensprechstunden in Schafflund + Handewitt 2015

In der Amtsverwaltung Schafflund und der Gemeindeverwaltung Handewitt wird regelmäßig eine kostenlose Beratung in Angelegenheiten der gesetzlichen Rentenversicherung angeboten.

Diese Aufgabe hat der Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung Bund, Herr Michael Klatt ( Langballig ), übernommen.  
Beratung erfolgt auch für Versicherte der anderen Versicherungsträger, jedoch **nicht** für Landwirtschaftliche Alterskasse + Betriebsrenten wie VBL u.s.w.

Die ehrenamtlich tätigen Versichertenberater (Versichertenälteste) sind die „Vertrauensleute“ der Versicherten und haben insbesondere die Aufgabe, diesen bei den Leistungsanträgen, z.B. **Rentantrag, Kontenklärungsantrag usw.** behilflich zu sein und in Rentenfragen zu beraten.

Die Rentensprechstunden finden in der Regel in **Schafflund jeweils am ersten Montag im Monat** von 14.00 – 18.00 Uhr, In **Handewitt jeweils am zweiten Dienstag im Monat** von 08.30 – 12.00 Uhr statt. (Änderungen vorbehalten).  
In dringenden Fällen sind Sonderberatungen und bei Behinderung oder schwerer Erkrankung Hausbesuche möglich.

Als Sprechstundentermine sind vorgesehen:

<u>Schafflund</u>		<u>Handewitt</u>	
05.01.2015	02.02.2015	13.01.2015	10.02.2015
02.03.2015	13.04.2015 *)	10.03.2015	14.04.2015
04.05.2015	01.06.2015	12.05.2015	09.06.2015
06.07.2015	03.08.2015	14.07.2015	11.08.2015
07.09.2015	05.10.2015	08.09.2015	13.10.2015
02.11.2015	07.12.2015	10.11.2015	08.12.2015

\*) geändert auf den zweiten Montag

Um Wartezeiten zu vermeiden, ist mit **Michael Klatt** unbedingt vorher telefonisch ein Termin zu vereinbaren ( Mo. bis Fr. 9.00 bis 12.00 u. 15.00-18.00 Uhr ).  
Seine Telefon-Nr.in Langballig lautet: **04636/1316 (evtl. Nachricht auf Mailbox hinterlassen)**